

Liebe ASPE-News-Leserinnen
und –Leser,

Wir freuen uns, Ihnen heute einen weiteren Newsletter des Jahres 2021 zusenden zu können. Wir haben einige interessante Artikel für Sie zusammen gestellt.

Wir sind zertifiziert worden.

Außerdem hat uns Rechtsanwalt Frank Richter einen Artikel zur Unterbringung von Tieren in Tierheimen freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Der illegale Handel mit Pangolin-Schuppen bereitet Tierschützern große Sorge.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und wünschen Ihnen gleichzeitig:

Frohe Weihnachten und einen guten Start ins Jahr 2022



Wir bedanken uns bei allen unseren Anwendern für die gute Zusammenarbeit und die vielen hilfreichen Ideen und Vorschläge. *Ihr ASPE-Team*

Auszeichnung der ASPE-Institut GmbH



Am 10. November 2021 wurde wir ausgezeichnet als Unternehmen in Emscher Lippe 2021, das besonders Frauen in Berufen fördert, die gewöhnlicherweise noch eine Domäne der Männer sind.

Ein wesentliches Kriterium war, dass unsere Firma, die sich vordringlich mit IT-Lösungen für den Arten- und Naturschutz beschäftigt, von 2 Geschäftsführerinnen geleitet wird und die Übergabe des Unternehmens in die nächste Generation unter weiblicher Leitung auch bereits geregelt ist.

Unser Angebot von flexiblen Arbeitszeiten, Homeoffice und anpassungsfähigen Arbeitsmodellen an die Bedürfnisse von (werdenden) Eltern und unsere Tätigkeit als Mentorin junger Schülerinnen in den MINT-Berufen zeichnen uns ebenfalls aus.

AUSGEZEICHNET VON



Das Kompetenzzentrum Frau & Beruf Emscher-Lippe wird gefördert von
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



EUROPÄISCHE UNION
Innovation in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

ZERTIFIKAT

AUSGEZEICHNETES UNTERNEHMEN IN EMSCHER-LIPPE 2021

ASPE-Institut GmbH
Blitzkuhlenstraße 21
45659 Recklinghausen

**FRAUEN.
KARRIEREN.
FÖRDERN.**

IN INDUSTRIE & HANDEL

Kompetenzzentrum Frau & Beruf Emscher-Lippe

IN KOOPERATION MIT



Rechtliche Voraussetzungen für die Unterbringung von Tieren im Tierheim von Frank R. K. Richter



Zunächst sind ein paar Begriffe zu erläutern: Fundtiere sind Haustiere, die sich verirrt haben bzw. dem Besitzer dauerhaft entlaufen sind sowie dauerhaft verloren gegangene Tiere, deren Besitzer unbekannt ist. Herrenlose Tiere sind Wildtiere und freilebende Tiere, die keinen Eigentümer haben, dazu gehören auch freilebende Nachkommen entlaufener oder ausgesetzter Hunde oder Katzen. Da es nach § 3 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) verboten ist, ein Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, wird zum Zeitpunkt des Auffindens in aller Regel davon auszugehen sein, dass es sich um ein Fundtier handelt. Diese Frage ist aber noch offen.

Die Gemeinden sind nach § 5a AGBGB zuständige Fundbehörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGB. Die Gemeinden sind daher grundsätzlich verpflichtet, Fundtiere aufzunehmen und artgerecht gem. § 2 TierSchG unterzubringen. Diese Aufgabe können die Gemeinden auch an Dritte etwa an ein Tierschutzzentrum, von örtlichen Tierschutzvereinen betriebenen Tierheimen, vergleichbare Einrichtungen oder Privatpersonen delegieren.

Mit der Inbesitznahme eines Fundtieres, zum Beispiel durch Anleinen eines entlaufenen Hundes, geht der Finder zunächst die Verpflichtung ein, das Tier tierschutzgerecht unterzubringen und die gesetzlichen Bestimmungen des Fundrechtes (§§ 965 ff. BGB i.V.m. § 90a BGB) zu befolgen: Der Fund ist unverzüglich dem Verlierer bzw. Eigentümer bzw., wenn dieser unbekannt ist, der zuständigen Gemeinde oder Polizeibehörde, dieser unter Angabe der Umstände, die für die Ermittlung des Verlierers bzw. Eigentümers von Bedeutung sein können, anzuzeigen. Die behördliche Verpflichtung zur Verwahrung von Fundtieren folgt aus der Berechtigung des Finders, die Fundsache bei der zuständigen Behörde abzugeben (§ 967 BGB i.V.m. § 90a BGB).

Die Gemeinde überträgt dem Tierheim die Wahrnehmung der Verwahrungspflicht mittels eines Auftrages nach § 662 BGB und ist in diesem Fall als Auftraggeber gemäß § 670 BGB verpflichtet, dem Tierheim die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Dazu gehören die Kosten für die artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des § 2 des TierSchG, notwendige tierärztliche Behandlungen, um die Gesundheit der Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen, also die Behandlungskosten bei Verletzungen, akuten Krankheiten sowie Parasitenbefall. Hierunter sind jedoch keine in die Zukunft gerichteten Vorsorgemaßnahmen wie aktive Schutzimpfungen zu verstehen. Oftmals wird über den tatsächlichen Umfang der Kostentragungspflicht gestritten, weil nicht immer eindeutig zu bestimmen ist, was notwendig und artgemäß und welche Aufwendungen erforderlich sind oder was „zu viel des Guten“ ist. Auch ist oft unklar, wie sich die Kosten genau zusammensetzen und was das Tierheim verlangen muss, um kostendeckend zu arbeiten. Hier kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an.

In der Praxis ist es auch anerkannt, dass das Tierheim Fundtiere unmittelbar in Verwahrung nehmen kann und Finder die Tiere dort direkt abgeben können. Die Verpflichtung zum Ersatz der Aufwendungen besteht auch in diesem Fall gem. § 683 BGB. Die Anzeigepflicht des Finders gem. § 965 Abs. 2 BGB bleibt aber bestehen. Die Anzeige kann aber auch durch die mit der Unterbringung beauftragte Person oder Stelle, zum Beispiel durch das Tierheim oder den Tierschutzverein, vorgenommen werden.

Die Erstattungspflicht der Gemeinden für die Kosten einer tierärztlichen Behandlung verletzt oder krank aufgefundener Tiere besteht auch dann, wenn der Finder das Tier unmittelbar zu einem Tierarzt bringt, sofern die Behandlung unaufschiebbar war. Auch dann gilt die Anzeigepflicht des Finders gemäß § 965 Abs. 2 BGB.

Sollte sich der Eigentümer des Tieres finden und dieser nicht unmittelbar von dem Finder oder Tierarzt in Anspruch genommen worden sein, kann die Gemeinde die Erstattung der Kosten von dem Tiereigentümer verlangen (§ 683 BGB). Ist der Eigentümer hingegen nicht zu ermitteln, wird der Finder mit Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 973 BGB Eigentümer des Fundtieres und die Verwahrungsfrist der Fundbehörde endet, sofern nicht der Finder auf seine Rechte verzichtet (§ 976 BGB).

Rechtliche Voraussetzungen für die Unterbringung von Tieren im Tierheim von Frank R. K. Richter - Fortsetzung



Will der Finder das Tier später erwerben und ist eine tierschutzgerechte Haltung gewährleistet, so kann dem Finder das Tier schon früher übergeben werden. In dem Tierübergabevertrag ist jedoch zu vereinbaren, dass der Finder vor Fristablauf das Fundtier gegen Erstattung seiner Aufwendungen an den Eigentümer herauszugeben hat, wenn dieser zwischenzeitlich ermittelt wird. Gleiches gilt für den Fall, dass ein anderer Dritter ein Fundtier vor Ablauf der Verwahrungsfrist erwerben will, wenn eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung gewährleistet ist und der Finder auf sein Eigentumserwerbsrecht verzichtet hat.

Bei herrenlosen Tieren ist das Fundrecht nicht anwendbar. Hier ist die Gemeinde zuständig, wenn diese Tiere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden. In diesem Fall ist die Gemeinde als Polizeibehörde verpflichtet, Maßnahmen nach den landesrechtlichen Vorschriften zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bzw. des Jagd- und Naturschutzrechtes zu treffen. Die Kosten für ein in einem Tierheim untergebrachtes herrenloses Tier hat die Gemeinde zu tragen.

Werden Tiere nach dem Gutachten eines beamteten Tierarztes entgegen § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt, kann die zuständige Behörde das Tier dem Halter fortnehmen und solange auf dessen Kosten anderweitig unterbringen, bis eine seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechende Haltung gewährleistet ist. Die anderweitige Unterbringung, die in der Regel in einem Tierheim erfolgt, ist zeitlich nur durch das Ziel der Maßnahme begrenzt. Sie geschieht grundsätzlich auf Kosten dessen, dem das Tier fortgenommen wird.

Verstirbt ein Tierbesitzer und können die Erben nicht oder nicht unverzüglich ermittelt werden, gilt das vorgesagte entsprechend, bis ein Nachlasspfleger bestellt wird. Von ihm oder den inzwischen ermittelten Erben kann eine Erstattung der Unterbringungskosten verlangt werden.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Telefonnummer 06221/727-4619
Faxnummer 06221/727-6510
www.richterrecht.com.

Dieser Artikel wurde uns freundlicherweise von Frank Richter für unsere ASPe-News zur Verfügung gestellt.

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Genehmigung.

Illegaler Tierhandel

5. November 2021



Fotoquelle: unsplash.com, Louis Mornaud

Obwohl Schuppentiere streng geschützt und akut bedroht sind, läuft zwischen Afrika und Asien ein schwunghafter Handel mit den vor allem in der chinesischen Medizin begehrten Pangolinen, wie Forscher aufgedeckt haben. Seit 2010 wurden fast 200.000 Kilogramm dieser Schuppen bei Razzien in Nigeria und den Häfen Asiens entdeckt – sie stammen von mindestens 800.000 getöteten Schuppentieren. Das legt nahe, dass der illegale Handel mit afrikanischen Pangolinen weit umfangreicher ist als bisher angenommen.

Pangoline sind urtümlich aussehende Säugetiere, die vor allem in Afrika und Teilen Asiens vorkommen. Der Körper dieser etwa hundegroßen Insektenfresser ist mit großen Hornschuppen bedeckt, die diesen Tieren den Beinamen Schuppentiere gaben. Alle acht Arten dieser Tiergruppe gelten als bedroht und sind durch das Washingtoner Artenschutzabkommen geschützt. Das bedeutet, dass Jagd, Fang und Handel dieser Tiere verboten sind.

Das aber hält Wilderer und andere illegale Akteure nicht davon ab, die bedrohten Pangoline noch immer intensiv zu bejagen und ihre Überreste vor allem nach Asien zu verkaufen. Dort gelten Fleisch und Schuppen der Pangoline als besonders heilsam im Rahmen der traditionellen Chinesischen Medizin, in einigen Gegenden spielen die Schuppen auch eine Rolle bei bestimmten Ritualen. Als Folge gehören Pangolin-Schuppen und -Fleisch zu den am häufigsten illegal gehandelten Tierprodukten weltweit.

Schuppen von fast einer Million Pangolinen

Wie gravierend dieser illegale Handel ist, belegt nun eine Studie von Charles Emogor von der University of Cambridge und seinen Kollegen. Für ihre Untersuchung hatten die Forscher Daten von Razzien ausgewertet, bei denen der Zoll in Nigeria und in mehreren asiatischen Häfen geschmuggelte Pangolinschuppen oder andere Teile dieser Tiere sichergestellt hatten. Über Analysen der Funde und Frachtdokumente ermittelte das Team, woher die illegale Ware kam und um welche Pangolinarten es sich handelte. „Alle während des Transits beschlagnahmten Ladungen waren für Asien gedacht und die Menge dieser per Schiff geschmuggelten Ladungen hat sich stark erhöht“, berichten sie.

Illegaler Tierhandel

Pangolin-Schmuggel umfassender als gedacht

Fortsetzung

Konkret ergaben die Analysen: Allein die in Razzien zufällig entdeckte Schmuggelware umfasst 190.407 Kilogramm Pangolinschuppen. Diese stammen von knapp 800.000 einzelnen Schuppentieren, wahrscheinlich aber sogar knapp einer Million, wie die Wissenschaftler berichten. „Diese Zahlen legen nahe, dass das Ausmaß des Pangolin-Handels in Nigeria und Afrika als Ganzem bisher drastisch unterschätzt worden ist“, sagt Emogor. Und das wahre Ausmaß könnte noch weit höher sein: Experten schätzen, dass nur zwei bis 30 Prozent der illegal geschmuggelten Tierprodukte durch Razzien entdeckt werden. „Ganz offensichtlich reichen die Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels nicht aus“, so Emogor.

Nigeria als Zentrale des illegalen Handels

Die Studie deckt auch auf, auf welchen verschlungenen Wegen die geschmuggelten Pangolin-Produkte ihre asiatischen Ziele erreichen: Zwar wird ein Großteil von ihnen in Nigeria verladen oder durch das Land weitergeschleust, die illegale Fracht kommt aber auch aus anderen afrikanischen Ländern wie Gabun oder Kamerun. Seit etwa 2017, so schätzte das Team, bildet Nigeria dabei ein Zentrum des afrikanischen Pangolinhandels – obwohl auch dieses Land das Washingtoner Artenschutzabkommen unterzeichnet hat. 2019 gingen nahezu alle von Afrika aus nach Asien geschmuggelten Pangolin-Ladungen von nigerianischen Häfen aus. Ihr Ziel erreicht die Schmuggelware dabei zum Teil auch über europäische Häfen in Frankreich und Holland.

„Das Ausmaß der entdeckten Schmuggelware von tausenden dieser Tiere deutet darauf hin, dass die illegalen Netzwerke für den Pangolinhandel wachsen und von einer steigenden Nachfrage aus Asien getrieben werden“, sagt Emogor. „Wenn sich dies fortsetzt, könnte das das Überleben einiger afrikanischer Pangolin-Arten gefährden.“ Nach Ansicht des Forschungsteams müssen Zoll und andere Behörden hier dringender stärker durchgreifen – und die ertappten Täter auch strenger bestrafen. Denn bisher würden illegale Händler in Nigeria nur selten verhaftet und wenn doch, dann komme der Großteil der Fälle gar nicht erst vor Gericht. „Eine striktere Verfolgung der Händler wäre aber eine Abschreckung“, meint Emogor.

Quelle: University of Cambridge; Fachartikel: Biological Conservation, [doi: 10.1016/j.biocon.2021.109365](https://doi.org/10.1016/j.biocon.2021.109365)

© natur.de - Nadja Podbregar

Kommentar ASPE-Institut: Fast täglich erreichen uns Nachrichten über die Beschlagnahme von Pangolin-Schuppen. Am 10. März 2021 wurden beispielsweise in Kamerun 100 kg Schuppen beschlagnahmt, die von ungefähr 250 getöteten Tieren stammen, wie Jaap Reijngoud in Facebook postet.

Es ist zu befürchten, dass diese außergewöhnlichen Tiere immer mehr dem Druck der Wilderei ausgesetzt sind und schließlich aussterben werden.

Tipps und Kniffe

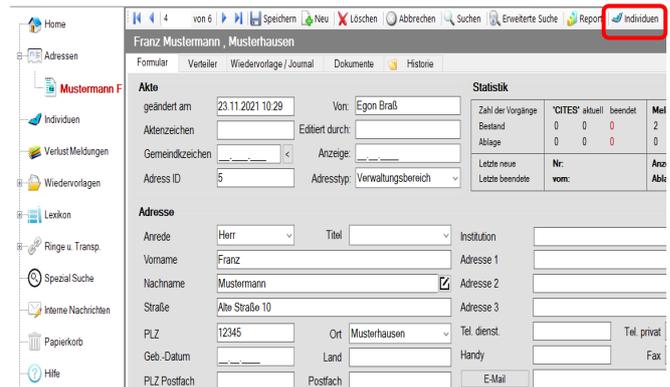
Daten verschieben

ASPE

ARTENSCHUTZ·LÖSUNGEN

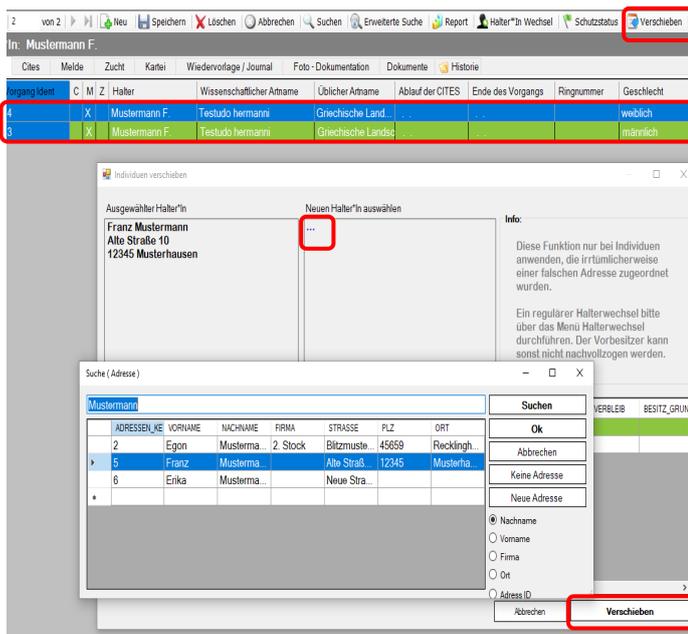
Wenn beispielsweise Vorgänge zu einer falschen Adresse erfasst wurden, können diese mit dem Menü „Verschieben“ der richtigen Adresse zugeordnet werden. Benutzen Sie diese Funktion jedoch **nicht** für einen schnellen Halterwechsel, da auf diesem Weg keine Informationen zur „alten“ Adresse gespeichert werden.

Öffnen Sie über den Linkbaum den Punkt „Adressen“ und suchen den „falschen“ Halter. Mit Klick auf „Individuen“ in der oberen Menüleiste werden die Vorgänge dazu angezeigt (in unserem Beispiel 2).



Jetzt sind noch 4 Schritte nötig:

- 1 Markieren der Datensätze (2)
- 2 Menü „Verschieben“ (oben rechts)
- 3 Neuen Halter wählen (3 Punkte) und OK
- 4 „Verschieben“ anklicken (unten rechts)



Die Vorgänge werden nicht mehr angezeigt und können beim neuen Halter aufgerufen werden.

Bis zum nächsten Mal.

Ihr ASPE-Team

Software. Workshops. Gutfachten.

ASPE-Schulungsangebot

Vorschau 2022



Wir gehen davon aus, dass auch im ersten Halbjahr 2022 noch nicht die Möglichkeit bestehen wird, Ihnen unsere ASPE-Schulungen in Präsenz anzubieten. Sobald sich die momentane Lage bessert und es möglich wird, wieder Schulungen vor Ort in Gruppen anzubieten, werden wir diese auch wieder in gewohnter Weise ausrichten.

Um Ihnen als AnwenderInnen trotzdem die Möglichkeit zu geben im Umgang mit der ASPE Management Application geschult zu werden, alte Kenntnisse noch mal aufzufrischen, oder Probleme aus dem Alltag gemeinsam zu bearbeiten, möchten wir Ihnen unsere Webinare hier vorstellen.

Unsere Online-Schulungen sind entwickelt worden, um den Anwendern eine schnelle und sichere Einarbeitung im Umgang mit der Software zu ermöglichen. In unseren Webinaren werden die Schulungsinhalte über eine Präsentation mit einem Live-Video vermittelt. Webinar-Teilnehmer können per Chat Fragen stellen.

Die Inhalte unserer Grundlagenschulungen haben wir in drei Webinarblöcke aufgeteilt. Dadurch können in einzelnen Webinaren alle Grundlagen erarbeitet werden.

Block 1: Allgemeine Einstellungen und Übersicht der Funktionen

Block 2: Fotodokumentation und Reporte

Block 3: Lexikon, Auswertungen und Statistik

Aus unserer Erfahrung ist es sinnvoll, zwischen den Webinarblöcken einige Tage Zeit zu lassen damit die gelernten Inhalte eigenständig geübt werden und aufkommende Fragen im folgenden Webinar noch mal besprochen werden können.

Es besteht auch die Möglichkeit die Webinare unabhängig von einander zu buchen. Zudem bieten wir auch an, Webinare zu eigenen Themen vorzubereiten. So können bestimmte Problemstellungen aus Ihrem individuellen Alltag besprochen und erarbeitet werden.

Wir hoffen, dass unser diesjähriges Schulungs-Angebot auch für Sie eine interessante Alternative darstellt und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Tagungsvorschau 2022

Basiskurs Artenschutzvollzug

08. – 10. Februar 2022 Artenschutzzentrum Metelen

Veranstalter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/artenschutzzentrum-metelen/fortbildungen>

Aufbaukurs Artenschutzvollzug

15. – 16. März 2022 Artenschutzzentrum Metelen

Veranstalter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Aufbaukurs Artenschutzvollzug

13. – 14. September 2022 Kath. Akademie – Die Wolfsburg, Mülheim an der Ruhr

Veranstalter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Basiskurs Artenschutzvollzug

20.11. bis 01.12. 2022 Kath. Akademie – Die Wolfsburg, Mülheim an der Ruhr

Veranstalter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Literaturempfehlungen



1. **Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, Januar 2021.
Download unter: <http://www.aspe.biz/downloads.php>

Neue überarbeitete Zusammenstellung aller Gesetze, Tierlisten sowie weitere Informationen für jedes einzelne Bundesland, Stand Januar 2021.

2. **Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Artenschutzgutachten in der Praxis. Recklinghausen, Mai 2014.

Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuell.php>

Was bedeutet es, wenn die Behörde ein Artenschutzgutachten fordert? Wie geht das vor sich? Welche Untersuchungen müssen durchgeführt werden? Diese und viele weitere Fragen beantwortet Ihnen unsere Präsentation.

3. **Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Rechtliche Regelungen zu Tiergehegen sämtlicher Bundesländer. März 2015. Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuell.php>

Die Genehmigungspflichten und –voraussetzungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Hier sind alle Länderregelungen einzeln aufgelistet und synoptisch zusammengefasst dargestellt.

4. **LANUV-Info 39:** Blühende Vielfalt am Wegesrand. Praxis-Leitfaden für artenreiche Weg- und Feldraine.

Dokument unter: http://wegraine.naturschutzinformationen.nrw.de/wegraine/web/babel/media/p-Broschuere_Wegrain_mit%20links.pdf

5. **Zobel, Stefan:** Gefährliche Tiere im Feuerwehreinsatz. Erschienen in der Serie „Besondere Gefahrenlagen“ im Kohlhammer-Verlag. ISBN 978-2-17-031095-7, 13,00 €

Eine Buchbesprechung finden Sie in der aktuellen Ausgabe 02/2017 des Vereinsmagazins der Auffangstation für Reptilien, München e.V. „Wissen schützt Tiere“.

Info

Für den Fall, dass **Elfenbein** datiert werden muss, gibt es drei vom Bundesamt für Naturschutz zugelassene Stellen, die mittels Radiocarbonanalyse das genaue Alter feststellen können. Dies sind:

1. Universität Regensburg

2. **Antiques analytics**, Im Brehwinkel 1, 65817 Eppstein, Tel.: 06198/576070
www.a-analytics.de

3. **Christian-Albrechts-Universität Kiel**, Dr. Matthias Hüls, Leibniz Labor für Altersbestimmung und Isotopenforschung, Max Eyth-Str. 11-13, 24118 Kiel, Tel.: 0049 431 880 7391.
E-Mail: mhuels@leibniz.uni-kiel.de

Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache

ASPE

ARTENSCHUTZ-LÖSUNGEN

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik.

Wir möchten lernen!

Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können. Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte oder Bekannte.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus



Impressum:

Herausgeber

ASPE-Institut GmbH
Blitzkuhlenstr. 21
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361/ 108296
Fax: 032221/ 302433
E-Mail: info@aspe.biz

www.aspe.biz
www.aspe-institut.de
www.facebook.com/ASPEInstitutGmbH

Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus
Theresa Brinkhaus

Amtsgericht Recklinghausen
HRB: 2473

DE 126341160

ViSdP:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion & Layout:
Renate Gebhardt-Brinkhaus